



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 2000

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	12. 7. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Wohngeld.	898

2374

I.**Wohngeld**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 12. 7. 2000 – IV A 1 – 4082 – 1402/00

Für das Wohngeld gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- das Wohngeldgesetz (WoGG),
- die Wohngeldverordnung (WoGV),
- das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – und
- das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Verwaltungsverfahren –.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVwV) enthält Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der genannten Rechtsvorschriften.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen findet auf das Wohngeldverfahren keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

1 Verfahren für das allgemeine Wohngeld

1.1 Antragstellung

Anträge auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) sind von der/dem Antragberechtigten (§ 3 WoGG) bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Wohnung liegt (Bewilligungsbehörde; vgl. § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohngeld- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 – GV. NRW. S. 190 –, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1996 – GV. NRW. S. 520, SGV. NRW. 237 –). Bei Anträgen auf Mietzuschuss ist das Muster 1a und bei Anträgen auf Lastenzuschuss das Muster 1b nebst Anlage zu verwenden. Den Anträgen sind die notwendigen Unterlagen beizufügen. Bei Rentenbeziehern sind das insbesondere Rentenbescheide oder die letzten Rentenanpassungsmitteilungen und bei nichtselbstständig Tätigen grundsätzlich Verdienstbescheinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber nach Muster 2. Auf eine Verdienstbescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller alle notwendigen Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst auf andere Weise hinreichend nachweisen kann (z.B. durch manuelle oder maschinelle Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge, Arbeitsvertrag).

1.2 Aufgaben der Bewilligungsbehörden

1.21 Die Bewilligungsbehörden haben die Antragstellerinnen und Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz zu beraten (vgl. §§ 14 und 15 SGB I); sie sollen insbesondere älteren Personen bei der Ausfüllung der Antragvordrucke behilflich sein.

1.22 Die Bewilligungsbehörden ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X), prüfen die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld und treffen die erforderlichen Feststellungen für die Wohngeldberechnung. Auf die Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers wird hingewiesen (§§ 60 bis 62 und 65 SGB I). Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, kann zur Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen ggf. auf die Unterlagen der für die Förderung zuständigen Bewilligungsbehörde zurückgegriffen werden. Bei Anträgen auf Lastenzuschuss ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nach Muster 4 nach pflichtgemäßem Ermessen aufzustellen, wenn nicht darauf verzichtet werden kann, weil bereits die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus den Zinsen und der Tilgung den nach § 8 Abs. 1 WoGG maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt.

Bei Erstanträgen auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) ist stets ein Meldenachweis/-abgleich zur

Wohngeldakte zu nehmen. Bei Wiederholungsanträgen können die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anschrift und zur Zahl der Familienmitglieder und sonstiger Personen, die in seiner Wohnung leben, in der Regel als zutreffend unterstellt werden. Das gilt vor allem dann, wenn die Angaben mit den Angaben in früheren Anträgen übereinstimmen. Ein Meldenachweis/-abgleich ist jedoch auch bei Wiederholungsanträgen zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

1.23 Die Bewilligungsbehörden veranlassen die Eingabe der Daten für die Berechnung des Wohngeldes beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und erteilen die dort ausgedruckten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide im eigenen Namen.

In besonderen Fällen kann Wohngeld durch die Bewilligungsbehörden berechnet werden (vgl. dazu die in Nummer 2.21 genannte Arbeitsanweisung).

1.3 Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde ist der Widerspruch zulässig (§§ 68ff. VwGO). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Antragstellerin/den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Hilft die Bewilligungsbehörde dem Widerspruch nicht ab, ist der Vorgang mit einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (Landrätin/Landrat, Bezirksregierung) zur Entscheidung vorzulegen. Nach erfolglosem Widerspruch ist Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

1.4 Aufsicht

Das Wohngeldgesetz wird im Auftrag des Bundes ausgeführt (vgl. Artikel 104a Abs. 3 GG und § 16 LOG). Die unmittelbare Aufsicht über die Bewilligungsbehörden führen bei den kreisangehörigen Gemeinden die Landrätinnen/Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und bei den kreisfreien Städten die Bezirksregierungen.

1.5 Allgemeine Zahlungsanordnung

Für die Wohngeldzahlungen wird allgemeine Zahlungsanordnung erteilt.

2 Berechnung und Zahlung des Wohngeldes im Wege der automatisierten Datenverarbeitung

2.1 Durchführung der Berechnung und Zahlung

Bei der Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes wirken das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, und dessen Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 3, 46045 Oberhausen, mit. Zuständige Kasse ist die Oberfinanzkasse Düsseldorf – OFK –, Postfach 101114, 40002 Düsseldorf. Die Wohngeldkonten werden beim LDS geführt.

2.2 Verfahrensanweisung

Die von den Bewilligungsbehörden für die Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes ermittelten Daten sind dem LDS und der OFK auf besonderen Vordrucken (Eingabewertbögen), Datenträgern oder Datenleitungen mitzuteilen, und zwar nach Maßgabe der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der automatisierten Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-ADV)“.

2.3 Eingabewertbögen

2.31 Für Eingaben oder Mitteilungen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

Eingabewertbogen Wohngeld

– Muster 3a –

Eingabewertbogen Wohngeld

– Muster 3b –

Anlage 5

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 6

Anlage 7

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben

- Muster 3c –
- Muster 3c – Hinweisfall –

Wohngeldkontoblatt

- Muster 5 –

Zahlungsverhinderung von Wohngeld

- Muster 6 –

Anlage 8

Anlage 10

- 2.32 Die Eingabewertbögen sind von den Bewilligungsbehörden wöchentlich einmal mit dem Arbeitsbegleitzettel nach dem als Anlage beigefügten Muster 7 an die Außenstelle des LDS (vgl. Nummer 2.1) zu senden.

Eine Durchschrift des Arbeitsbegleitzettsels ist zu den Akten zu nehmen.

- 2.33 Die Zusendung der Eingabewertbögen an die Außenstelle des LDS gilt als Anweisung für das LDS, die Anweisungen in den Eingabewertbögen auszuführen,
die Zahlung des Wohngeldes rechtzeitig für die OFK vorzubereiten,
das Wohngeldkonto zu führen.

2.4 Zusammenstellung der Jahresbeträge

Auf die Zusammenstellung der Jahresbeträge der Wohngeldkonten gemäß Nummer 9.5 Satz 2 VV zu § 80 LHO (Rd.Erl. des Finanzministeriums v. 21. 7. 1972, SMBL. NRW. 631) wird verzichtet.

2.5 Maschinelles Auskunftsverfahren mit Hilfe von Magnetbändern (Wohngeldauskunftsverfahren)

Zum Zwecke der maschinellen Auskunftserteilung und zur Verringerung des Datenerfassungsaufwandes in der Kommunalverwaltung können die Bewilligungsbehörden vom LDS Informationen für die Sozialämter, kommunalen Kassen oder für die Wohngeldstellen auf maschinell lesbaren Datenträgern (Magnetbandkassetten) erhalten.

Nimmt eine Bewilligungsbehörde am maschinellen Auskunftsverfahren für das Sozialamt oder für die Kasse teil, sind Eingaben zu den betreffenden Wohngeldkonten mit dem Muster 8 – Eingabewertbogen Wohngeld – Wohnungsauskunftsverfahren – erforderlich. Das Verfahren ist in dem Rd.Erl. v. 3. 11. 1977 – n.v. – VI C 4 – 4.081 – 2605/77 – und in weiteren Rd.Schr. des LDS geregelt.

3 Verfahren für den besonderen Mietzuschuss

Das Verfahren für den besonderen Mietzuschuss ist den Rd.Erl. v. 20. 3. 1991 – n.v. – IV C 4-4082-254/91 – und v. 20. 9. 1991 – n.v. – IV C 4-4082-1102/91 – zu entnehmen.

4 Prüfungsbestimmungen

- 4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die vom LDS über sandten Unterlagen gemäß der ArbWoG-ADV.
- 4.2 Das LDS hat bei der laufenden Bearbeitung der Wohngeldkonten in einer abschließenden Kontrolle die ordnungsgemäße maschinelle Verarbeitung der Daten zu prüfen.
- 4.3 Die Prüfung der kassenmäßigen Behandlung des Wohngeldes obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die OFK.
- 4.4 Vorprüfung

Die Vorprüfung gemäß § 100 Abs. 4 LHO ist von den für die Bewilligungsbehörden zuständigen Rechnungsprüfungsämtern auf der Grundlage der mit dem Landesrechnungshof getroffenen Vereinbarungen wahrzunehmen.

5 Statistik

- 5.1 Die Wohngeldstatistik (Landesstatistik, Angaben zur Bundesstatistik) ist Sache des LDS.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörden melden dem LDS jeweils zum 10. 4., 10. 7., 10. 10. und 10. 1. für das abgelaufene Kalendervierteljahr formlos die Zahl

der unerledigten Anträge, getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen. Fehlanzeige ist erforderlich.

6 Aktenführung

Die Anträge auf Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Wohngeldkontoblätter sowie die sonstigen für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes maßgeblichen Unterlagen sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte Wohngeld ausgezahlt oder – im Falle einer Ablehnung – die letzte Berechnung durchgeführt worden ist.

Aus laufenden Wohngeldakten dürfen in Anlehnung an § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X auch Unterlagen für solche Bewilligungszeiträume vernichtet werden, deren Ende zehn Jahre und länger zurückliegt, es sei denn, deren Bewilligungen für jüngere Zeiträume nehmen darauf Bezug (z.B. auf eine Wohnflächenberechnung).

Die Wohngeldakte sind jederzeit für eine Prüfung (Fachaufsicht, Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsaämter der Bewilligungsbehörden, Bundesrechnungshof, Prüfungsaämter des Bundes) verfügbar zu halten und den genannten Stellen auf Anforderung zu übersenden.

7 Personelle Besetzung der Bewilligungsbehörden

Die sachgerechte Bearbeitung der Anträge auf Wohngeld erfordert von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern neben eingehenden Kenntnissen des Wohngeldrechts die Kenntnis zahlreicher weiterer Vorschriften, z.B. des Zweiten Wohnungsbaugetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenvorordnung, der Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Einkommensteuergesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, der Rentengesetze, des Lastenausgleichsgesetzes. Auch sind vielfach Ermessensentscheidungen zu treffen, die eine sorgfältige Abwägung aller Umstände des Einfalles notwendig machen. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiterinnen und Wohngeldsachbearbeiter ist daher keineswegs als Routine-, sondern überwiegend als selbständige Arbeit anzusehen, die nur von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ordnungsgemäß erledigt werden kann.

Da die Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger überwiegend zu den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen gehören und deshalb auf die schnelle Bearbeitung ihrer Anträge angewiesen sind, ist es weiter erforderlich, dass die Bewilligungsbehörden mit ausreichendem Personal besetzt sind.

Angesichts der wohnungs- und sozialpolitischen Bedeutung des Wohngeldes bitte ich bei der personellen Besetzung der Bewilligungsbehörden um Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte.

8 Hinweise zum Wohngeldgesetz und zu seiner Durchführung

8.1 Regress

Wird überzahltes Wohngeld entweder nicht zurückgefordert oder ist der überzahlte Betrag uneinbringlich, ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Rückgriffsanspruch nach § 84 LBG oder § 14 BAT besteht. Liegen die Voraussetzungen für einen Regress vor, steht der Ersatzanspruch der Gemeinde als Dienstherrn zu. Da das Wohngeld vom Land gezahlt wird, entsteht den Gemeinden kein eigener Schaden; das Land kann jedoch seinen Schaden im Wege des Rückgriffs nicht geltend machen, da es nicht Dienstherr der Gemeindebediensteten ist.

Daher bitte ich, bestehende Regressansprüche nach den Grundsätzen der Schadensliquidation im Drittinteresse gegenüber den Bediensteten geltend

zu machen und die zurückgeforderten Beträge beim Wohngeld zu vereinnahmen (vgl. auch Beschuß d. BVerwG v. 8. 12. 1994 – 2 B 101/94 –; RdErl. v. 8. 3. 1995 – n.v. – IV B 4-4082-171/95 –).

8.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass zu Unrecht erbrachter Wohngeldleistungen

Nach § 50 SGB X sind zu Unrecht erbrachte Wohngeldleistungen zu erstatten. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Erstattungsansprüche gilt § 59 LHO. Die Zuständigkeiten sind durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsoordnung vom 28. Juli 1981 (GV. NRW. S. 424), geändert durch Verordnung vom 13. August 1991 (GV. NRW. S. 353/ SGV. NRW. 631) auf die Bezirksregierungen und auf die Gemeinden als Bewilligungsbehörden für Wohngeld übertragen worden.

Bei Entscheidungen sind die zu § 59 LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung und § 98 LHO (Anhörung des Landesrechnungshofs vor der Nichtverfolgung von Ansprüchen, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind) zu beachten.

8.3 Vollstreckung bei der Rückforderung von Wohngeld

Die Beitreibung zurückgeforderten Wohngeldes ist Aufgabe der Gemeindekasse. Das ergibt sich aus § 66 Abs. 3 SGB X i. V. m. § 2 Abs. 1 VwVG NRW.

9 Unterrichtung über gerichtliche Grundsatzentscheidungen

Nach Teil D, Nummer 1 WoGVwV haben mich die Bewilligungsbehörden auf dem Dienstweg über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu unterrichten. Ist darüber zu entscheiden, ob die Zulassung der Berufung beantragt werden soll (vgl. § 124a VwGO), ist mir der Bericht zur Fristwahrung notfalls unmittelbar unter Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

10 Inkrafttreten und Aufhebung von Runderlassen

10.1 Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2001 in Kraft; er ist bis zum 31. 12. 2001 befristet.

10.2 Der RdErl. v. 30. 11. 1998 (SMBL. NRW. 2374) wird aufgehoben.

Anlage 1
Muster 1 a

Antrag auf Wohngeld

(Mietzuschuss)

An die/den
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
Bürgermeisterin/Bürgermeister*Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an
Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Erläuterungen. Erläuterte Zeilen
sind mit einem O versehen, wie z.B. Zeile ②

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

in

(Eingangsstempel)

Erstantrag Wiederholungsantrag wegen Ablaufs des Bewilligungszeitraums Erhöhungsantrag

Antragberechtigt ist, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften antragberechtigt.

1 Antragstellerin/Antragsteller

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

(Staatsangehörigkeit)

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnr., Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Ich bin Selbständige/Selbstständiger Beamte/Beamter Angestellte/Angestellter Arbeitnehmer/Arbeiter
Rentnerin/Rentner Pensionärin/Pensionär Studentin/Student/Auszubildende/Auszubildender
sonstige Nichterwerbstätige/sonstiger Nichterwerbstätiger Arbeitslose/Arbeitsloser 2 Sind Sie oder ein Familienmitglied von Ihrem Familienhaushalt vorübergehend abwesend? ja nein
(Das trifft z. B. häufig bei Handelsvertreterinnen/Handelsvertretern, Arbeiterinnen/Arbeitern auf Montage oder in Ausbildung befindlichen Personen zu.)
Falls ja, welches Familienmitglied?

(Name, Vorname)

3 Falls Sie Wohngeld für anderen als den Wohnraum in Zeile 1 beantragen:

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnr., Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

4 Ich bin Hauptmieterin/Hauptmieter/Inhaberin/Inhaber einer Genossenschaftswohnung oder sonstige Nutzungsberechtigte/sonstiger Nutzungsberechtigter (z. B. Inhaberin/Inhaber eines miethaften Dauerwohnrechts) Untermieterin/Untermieter Heimbewohnerin/Heimbewohner und nutze ein Einbettzimmer ein Mehrbettzimmer
Ich bewohne Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus

5 Wer ist die Vermieterin/der Vermieter bzw. im Falle der Untermietung die Hauptmieterin/der Hauptmieter des Wohnraums?

(Name, Anschrift)

6 Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder in den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, eingezogen?

(Tag, Monat, Jahr)

7 Wann ist der Wohnraum erbaut und erstmals bezugsfertig geworden?

(Jahr)

Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes sind Räume, die von Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind.

Falls Sie diese oder weitere Fragen zum Wohnraum nicht beantworten können, setzen Sie sich bitte Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter in Verbindung.

8 Ist der Wohnraum nachträglich unter wesentlichem Bauaufwand ausgebaut, umgebaut oder erweitert worden? ja nein
(Diese Voraussetzungen liegen nach der Rechtsprechung nur bei einem Kostenaufwand von mindestens einem Drittel der Kosten des Neubaus einer vergleichbaren Wohnung vor.)
Falls ja, wann?

(Jahr)

9 Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? ja nein 10 Mein Wohnraum hat eine Gesamtfläche von m².
Falls Sie Untermieterin/Untermieter sind, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Räume an, die Sie genutzt haben.
Von der Gesamtfläche sind m² anderen unentgeltlich oder entgeltlich (z. B. untervermietet) überlassen worden.
m² werden ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt.
Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte den hierfür vorgesehenen besonderen Vordruck aus.

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 11 Der Wohnraum ist ausgestattet mit
 Sammelheizung (Zentral-, Block- oder Etagenheizung) ja nein
 Bad oder Duschraum ja nein

12 Steht Ihnen ein unentgeltliches Wohnrecht zu? ja nein

13. Die **Miete**/das **Nutzungsentgelt** beträgt einschließlich der Nebenkosten (z.B. Umlagen, Zuschläge) monatlich _____ Euro/DM.**)
 Dieser Betrag ist vom _____ an zu bezahlen.
 (Eig. Monat, Jahr)

Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören z. B. die Kosten der Sanitärheizung und des Warmwassers. Die Kosten des Strom- oder Gasverbrauchs sind aber keine Nebenkosten. Beträge für die Überlassung einer Garage, eines Einstellplatzes oder eines Gartens gehören ebenfalls nicht zur Miete.

Ebenso wenig gehören laufende Leistungen für persönliche Betreuung und Versorgung, die die Bewohnerin/der Bewohner eines Wohnheims zu entrichten hat, zur Miete. Bei Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern sind Angaben zur Miete nicht erforderlich: als Miete wird in diesen Fällen der Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes zugrunde gelegt.

Falls Sie Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen, geben Sie bitte als Miete den Betrag an, den Sie für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müßten:
Euro-DM.

14. Falls in der Miete **Nebenkosten** enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls Ihnen die jeweiligen Beträge nicht bekannt sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.

- | | |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kosten der Zentralheizung eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Kosten für Warmwasser die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Untermietzuschläge | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöhlierung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöhlierung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Kühlschrankbenutzung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> _____ | _____ Euro/DM |

Falls Sie neben der Miete Beträge für die eigenständige/gewerbliche Lieferung von Wärme/Warmwasser zu bezahlen haben:

Wie hoch sind die Leistungen monatlich insgesamt? Euro/DM

Wie hoch ist darin der Grundpreis einschließlich Mehrwertsteuer monatlich? Euro/DM

- 15 Erhalten bzw. erhielten Sie bereits Wohngeld für anderen Wohnraum oder eine vergleichbare Leistung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? ja nein
Falls ja, von wem erhalten bzw. erhielten Sie die Leistung, bis wann und in welcher Höhe bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt?

(Name, Anschrift, Datum, Euro DM*)

- 16 Bekommen Sie private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber, Leistungen zur Mietpreisbegrenzung von öffentlich geförderten Wohnungen in hochverdichteten Großsiedlungen) oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt? ja nein
Falls ja, von wem, seit wann und in welcher Höhe monatlich?

(Name, Anschrift, Datum, Euren/DM/**)

Zu meinem Haushalt rechnen nachstehende Familienmitglieder und andere Personen,

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch bestimmte steuerfreie Einkünfte. Diese sind in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) im Einzelnen aufgeführt. Einmaliges Einkommen ist ebenfalls anzugeben. Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein. und zwar grundsätzlich, die monatlichen Einkünfte bei der Antragstellung. Lassen sich verlässliche Aussagen über Ihre im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate ab der Antragstellung) zu erwartenden Einkünfte nicht machen (z.B. bei erheblichen Schwankungen der Einkünfte), sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	geboren am	Familienstand (led., verh., getr. lebend, gesch., verw.)	Verwandtschafts- verhltnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	z.Z. ausgefhrter Beruf
1	Antragstellerin Antragsteller				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

**) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

18 Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zum Haushalt rechnen? ja nein
Falls ja, wer?

(Name, Vorname)
19 Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate verstorben? ja nein
Falls ja, wer und wann?

(Name, Vorname, Datum)
20 Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitglieds gewechselt? ja nein
Falls ja, wann?

(Tag, Monat, Jahr)
21 Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht? ja nein
Falls ja, durch wen und ab wann?

(Name, Vorname, Datum)
22 Werden sich die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten zwölf Monaten verringern oder erhöhen?
Falls ja, bei wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich?

(Name, Vorname, Datum, Euro/DM***)
Grund für die Verringerung oder Erhöhung der Einkünfte (z. B. Rentenantrag, Aufnahme einer Nebentätigkeit):

23 Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)? ja nein
Falls ja, geben Sie hier bitte den Namen des Unterhaltsleistenden an und füllen bitte ferner den hierfür vorgesehenen besonderen Vordruck aus. Name, Vorname des Unterhaltsleistenden:

24 Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind:

	Antragstellerin/Antragsteller	Name, Vorname	Name, Vorname
a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

einschließlich vorübergehend Abwesender, die folgende Einkünfte haben:

Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben bitte die im letzten Einkommensteuerbericht, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte an. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts, nämlich aus nichtselbständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Ausgleichsgelder, Witwen- und Witwern- und Waisengelder, Betriebsrenten), aus selbständiger Arbeit (auch Nebenverdiente, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen).

Art der Einkünfte	wöchentlich	monatlich	jährlich	Bruttoeinkünfte Euro/DM ***)	Werbungskosten/Betriebsausgaben Euro/DM***)	Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?	Werden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen					
							ja	nein	Krankenvers. od. lfd. Beitr. zu öff. od. priv. Vers. od. ähn. Einricht.	nein	Rentenvers. od. lfd. Beitr. zu öff. od. priv. Vers. od. ähn. Einricht.	nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

***) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

25 Ich bitte, das Wohngeld auszuzahlen an

mich folgende Person

(Name, Vorname, Anschrift)

auf das Konto Nr.

bei der/dem Bank, Sparkasse, Postbank

Bankleitzahl

26 Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter Zeile 17 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einkünfte als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin.

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für Einkommenserhöhungen und Ver-ringerungen der Miete um mehr als 15 v.H..
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Per-sonen nicht mehr genutzt wird.
- c) das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall muss ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Antrag enthaltene Angaben werden auch für die Wohngeldstatistik verwendet; sie können ohne Namen und Anschrift der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen übermittelt oder sonst für statistische Zwecke verwendet werden, soweit das nach § 35 des Wohngeldgesetzes erforderlich ist. Zulässig ist auch ein automatisierter Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichs-zahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zuständigen Stelle.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Aufstellung von in Betracht kommenden Unterlagen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

- a) Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes (SchwBG). Feststellungsbescheid nach § 4 Abs. 1 SchwBG oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- b) Nachweis der Bruttoeinkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen).
- c) Bei Rentnerinnen/Rentnern: Rentenbescheid mit den letzten Anpassungsmitteilungen.
- d) Bei Einkommensteuerpflichtigen: Letzter Einkommensteuerbescheid/Vorauszahlungsbescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- e) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfängerin/Empfänger der Leistungen.
- f) Bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld, Ar-bbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Über-brückungsgeld.
- g) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- h) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Un-terhaltsberechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule).
- i) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihren Gleichgestellten: Nachweis über die Zugehörigkeit
- j) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs: Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rente-nbescheiden, Anpassungsmitteilungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
- k) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters.
- l) Mietquittungen.
- m) Erklärung der Vermieterin/des Vermieters über Mieterhöhungen.
- n) Nachweis über Unter Vermietung.

**Anlage 1
Muster 1 a**

A. Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

... Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen —

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags, der Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind.

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Die Originalunterlagen erhalten Sie alsbald zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

- 1) Sie können einen Antrag auf Wohngeld stellen, wenn Sie Mieterin/Mieter, Untermieterin/Untermieter oder Ihnen vergleichbare Nutzungsberichtige/vergleichbarer Nutzungsberichtiger (Inhaberin/Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung, Heimbewohnerin/Heimbewohner, Inhaberin/Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts) sind. Ferner sind antragberechtigt Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern, wenn sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen; Ihnen stehen Eigentümerinnen/Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern gleich, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und Ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt grundsätzlich auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, Ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu. Auszubildende sind auch dann vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Antragberechtigt sind ferner nicht Personen, die als vorübergehend abwesende Familienmitglieder den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

Das Sozialamt/die Kriegsopfersfürsorgestelle kann die Bemessung des besonderen Mietzuschusses zurückstellen. Während des Zeitraums der Zurückstellung (längstens für sechs Monate) ist ein Antrag auf den allgemeinen Mietzuschuss nicht zulässig.

- 2) Vorübergehend abwesende Familienmitglieder rechnen zum Familienhaushalt.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen/Empfänger von Trennungsschädigung, häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten. Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- 11) Als Sammelheizung gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.
- 15) Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören z.B. Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungshilfen.

- 17) Familienmitglieder sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- Ehegatte.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel.
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe.
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefskinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch folgende steuerfrei le:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 6.000 DM jährlich).
- die nach § 3 h des Einkommensteuergesetzes steuerfrei Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei und der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftiger, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z. B. 630 DM-Job).
- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei Betrag (Sparer-Freibetrag) (hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen. Der Sparer-Freibetrag beträgt 3.000 DM, bei zusammen veranlagten Ehegatten 6.000 DM).

- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten. Zu den Leibrenten gehören z. B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall).
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes genannten Personen eigengenutzten Wohnraums (hierbei handelt es sich um Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, die nicht antragsberechtigt für einen Lastenzuschuss sind).
- die Ansparschreibungen nach § 7 g des Einkommensteuergesetzes sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenen Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen; im Falle der Ansparschreibungen vermindert sich das Jahreseinkommen um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist (Ansparschreibungen sind Rücklagen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes).
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elterrente, Berufsschadensausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen).
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhalts geld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhalts geld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung; ferner: der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuss nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamterinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314); ferner nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verpfändungsausfall nach dem Bundes- Seuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes: Verdienstausfallsentschädigung nach dem Unterhaltsicherungsgesetz, Vorrustungsgeld. Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle; ferner: Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist).
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzen Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag).
- die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag).
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergeleitet wird),
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 des Wohngeldgesetzes (als Zuschuss gezahlte Graduiierungsförderung) erfasst sind.
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes ergebenden Betrag übersteigen (werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen).

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 2.000 DM, bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 100 DM (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 200 DM. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei Renten und anderen Einkünften dürfen nur die zu erwartenden oder nachgewiesenen Werbungskosten als Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirten und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie:

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach den §§ 10 und 11 des Wohngeldgesetzes ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z. B. bei Beamten).

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

(19) Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Miete bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.

(20) Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnungsumzug oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt.

(23) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltsstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltsstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- a) bis zu 6.000 Deutsche Mark für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
- b) bis zu 12.000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Auflösung der Ehe.
- c) bis zu 6.000 Deutsche Mark für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

(24) Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 3.000 DM abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 2.400 DM bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihren Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 1.500 DM abgesetzt werden.

**Anlage zum Antrag auf Wohngeld
(Mietzuschuss)**

vom _____
bei entgeltlicher Überlassung des Wohnraums an
Dritte, insbesondere bei Unter Vermietung.

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen
Sie Zutreffendes so an .

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnr., Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Ich habe den Wohnraum seit dem _____ überlassen an:
Name, Vorname _____ (Tag, Monat, Jahr)

Der überlassene Wohnraum umfasst _____ m².
Für den überlassenen Wohnraum erhalte ich einschließlich Nebenkosten monatlich

_____ Euro/DM*

Falls in dem Betrag Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.

- | | |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Untermietzuschläge | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöblierung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöblierung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Kühlschrankbenutzung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Stromverbrauch | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Bett- und Tischwäsche | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für die Reinigung des Wohnraums | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> Zuschläge für Verpflegung | _____ Euro/DM |
| <input type="checkbox"/> _____ | _____ Euro/DM |

(Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

(Ort, Datum, Unterschrift der Unternehmerin/des Unternehmers, der/des Nutzungsberechtigten)

- 10 Mein Wohnraum hat eine Gesamtfläche von _____ m².
 Von der Gesamtfläche sind _____ m² anderen unentgeltlich überlassen worden; sind _____ m² anderen entgeltlich überlassen (z.B. vermietet) worden; werden _____ m² ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt.

11 Der Wohnraum ist ausgestattet mit
 Sammelheizung (Zentral-, Block- oder Etagenheizung) ja nein
 Bad oder Duschraum ja nein

12 Erhalten bzw. erhielten Sie bereits Wohngeld für anderen Wohnraum oder eine vergleichbare Leistung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?
 Falls ja, von wem erhalten bzw. erhielten Sie die Leistung, bis wann und in welcher Höhe bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt?
 (Name, Anschrift, Datum, Euro/DM**)

13 Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zum Haushalt rechnen?
 ja nein
 Falls ja, wer?
 (Name, Vorname)

14 Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate verstorben?
 ja nein
 Falls ja, wer und wann?
 (Name, Vorname, Datum)

15 Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitglieds gewechselt?
 ja nein
 Falls ja, wann?
 (Tag, Monat, Jahr)

16 Haben Sie nach dem Tod des Familienmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?
 ja nein
 Falls ja, wen und wann?
 (Name, Vorname, Datum)

Zu meinem Haushalt rechnen nachstehende Familienmitglieder und andere Personen,

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch bestimmte steuerfrei Einkünfte. Diese sind in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) im Einzelnen aufgeführt. Einmaliges Einkommen ist ebenfalls anzugeben. Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein, und zwar grundsätzlich die monatlichen Einkünfte bei der Antragstellung. Lassen sich verlässliche Aussagen über Ihre im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate ab Antragstellung) zu erwartenden Einkünfte nicht machen (z.B. bei erheblichen Schwankungen der Einkünfte), sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	gehören an	Familienstand (led., verh., getr. lebend, gesch., verw.)	Verwandtschafts- verhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	z.Z. ausgeübter Beruf
1	Antragstellerin/Antragsteller				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 18 Werden sich die Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten zwölf Monaten verringern oder erhöhen?
Falls ja, bei wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich?

ja nein

(Name, Vorname, Datum, Euro/DM***)

Grund für die Verringerung oder Erhöhung der Einkünfte (z.B. Rentenantrag, Aufnahme einer Nebentätigkeit):

- 19 Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)?

ja nein

Falls ja, füllen Sie bitte den hierfür vorgesehenen besonderen Vordruck aus.

- 20 Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind:

- a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100
- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind
- c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind
- d) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

Antragstellerin/Antragsteller	Name, Vorname		Name, Vorname	
	ja	nein	ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

einschließlich vorübergehend Abwesender, die folgende Einkünfte haben:

Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben bitte die im letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte an. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts, nämlich aus nichtselbstständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemein, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Ausgleichsgelder, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Betriebsrenten), aus selbstständiger Arbeit (auch Nebenverdienste, aus Gewerbetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen).

Art der Einkünfte	wö- chent- lich	mo- nat- lich	jähr- lich	Bruttoeinkünfte Euro/DM***)	Werbe- kosten/Betriebs- ausgaben Euro/DM***)	Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?	Werden Pflichtbeiträge zur gesetz- lichen			
							ja	nein	ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

***) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

21 Ich bitte, das Wohngeld auszuzahlen an

mich folgende Person

(Name, Vorname, Anschrift)

auf das Konto Nr.

bei der/dem Bank, Sparkasse, Postbank

Bankleitzahl

22 Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter Zeile 17 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einkünfte als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin,

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für Einkommenserhöhungen und Verringerungen der Belastung um mehr als 15 v.H..
- b) unverzüglich anzugeben, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Personen nicht mehr genutzt wird.
- c) das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall muss ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. In diesem Antrag enthaltene Angaben werden auch für die Wohngeldstatistik verwendet; sie können ohne Namen und Anschrift der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen übermittelt oder sonst für statistische Zwecke verwendet werden, soweit das nach § 35 des Wohngeldgesetzes erforderlich ist. Zulässig ist auch ein automatisierter Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zuständigen Stelle.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Aufstellung von in Betracht kommenden Unterlagen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

- a) Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes (SchwBG), Feststellungsbescheid nach § 4 Abs. 1 SchwBG oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- b) Nachweis der Bruttoeinkünfte aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen).
- c) Bei Rentnerinnen/Rentnern: Rentenbescheid mit den letzten Anpassungsmittelungen.
- d) Bei Einkommensteuerpflichtigen: Letzter Einkommensteuerbescheid/Vorauszahlungsbescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- e) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger/Empfänger der Leistungen.
- f) Bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld.
- g) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopfersfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen.
- h) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Unterhaltsberechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule).
- i) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihren Gleichgestellten: Nachweis über die Zugehörigkeit.
- j) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs: Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, Anpassungsmittelungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
- k) Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst.
- l) Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an Dritte.
- m) Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte.
- n) Nachweis über Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung.
- o) Notarieller Kaufvertrag: Wohnflächenberechnung.

Anlage 2
Muster 1 b

A. Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

— Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen —

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrags, der Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind.

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie alsbald zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

- 1 Sie können einen Antrag auf Wohngeld stellen, wenn Sie Eigentümerin/Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nehmerwerbsstelle oder Inhaberin/Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind. Antragsberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Einen Antrag kann ferner die/der Erbbauberechtigte oder die/der Wohnungserbbauberechtigte sowie diejenige/derjenige stellen, die/der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende. Das gilt grundsätzlich auch für allein stehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu.

Auszubildende sind auch dann vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Antragsberechtigt sind ferner nicht Personen, die als vorübergehend abwesende Familienmitglieder den Wohnraum nur vorübergehend nutzen.

- 2 Vorübergehend abwesende Familienmitglieder rechnen zum Familienhaushalt.

Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht das für eine vorübergehende Abwesenheit.

Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfängerinnen/Empfänger von Trennungentschädigung, häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine erkennbare Entscheidung getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- 11 Als Sammelheizung gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachtstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, an die die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.
- 12 Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Dazu gehören z.B. Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Ausbildungsbihilfen.
- 14 Diese Frage ist von Bedeutung, bis zu welchem Höchstbetrag die Belastung bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.
- 15 Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z.B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Person in den Familienhaushalt.

- 17 Familienmitglieder sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:

- Ehegatte.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel.
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe.
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder.
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten.
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zum Einkommen gehören neben den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch folgende **steuerfreie Einkünfte**:

- der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (steuerfrei sind 40 v.H. dieser Bezüge, höchstens jedoch 6.000 DM jährlich).
- die nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei und der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (hierbei handelt es sich um Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, z.B. 630 DM-Job).

- der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag) (Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen. Der Sparer-Freibetrag beträgt 3.000 DM. bei zusammen veranlagten Ehegatten 6.000 DM),
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (anzusetzen ist der volle Betrag abzüglich der Werbungskosten. Zu den Leibrenten gehören z.B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall),
- der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes genannten Personen eigengenutzten Wohnraums (hierbei handelt es sich um Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, die nicht antragsberechtigt für einen Lastenzuschuss sind).
- die Ansparabschreibungen nach § 7 g des Einkommensteuergesetzes sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzung entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen; im Falle der Ansparabschreibungen vermindert sich das Jahreseinkommen um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist (Ansparabschreibungen sind Rücklagen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes).
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen (hierbei handelt es sich um Ausgleichsrente, Elternrente, Berufsschadensausgleich, Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht, ebenso Pflegezulagen.),
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes (Hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte; Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung, ferner der Zuschuss nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuss nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamteninnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV.NRW.S. 230/SGV.NRW.20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV.NRW.S. 314); ferner nach dem Soldatenverordnungsgesetz: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundes-Seuchengesetz; ferner nach dem Bundesversorgungsgesetz: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltsrechtsgesetz, Vorruststandsgeld).

Bei den zum Einkommen gehörenden ausländischen Einkünften handelt es sich nur um solche, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes geregelten Fälle; ferner: Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist).

- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzen Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag),
- die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitspflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (= Erziehungsbeitrag),
- die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen (hierbei handelt es sich um die Entlohnung der pflegenden Person, soweit das Pflegegeld weitergegeben wird),
- die Hälfte der
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 10 Abs. 2 Nr. 13.3 des Wohngeldgesetzes (als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung) erfasst sind.
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung,
- die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundesziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,
- die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes ergebenden Betrag übersteigen (Werden bei der Festsetzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt keine Kosten für den Wohnraum berücksichtigt, rechnet die laufende Hilfe in vollem Umfang zum Einkommen).

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 2.000 DM. bei Einkünften aus Kapitalvermögen jährlich 100 DM (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 200 DM. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei Renten und anderen Einkünften dürfen nur die zu erwartenden oder nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Die Angaben über die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen sind erforderlich für den erhöhten pauschalen Abzug.

Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte.

Beiträge zur Unfallversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung führen nicht zu einem erhöhten pauschalen Abzug.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitragszahlerin/den Beitragszahler oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Die Beiträge werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 v.H. des sich nach §§ 10 und 11 des Wohngeldgesetzes ergebenden Einkommens abgezogen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamten).

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer.

(19) Aufwendungen zur gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltsstil oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltsstil oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- a) bis zu 6.000 Deutsche Mark für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung gefindet;
- b) bis zu 12.000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe;
- c) bis zu 6.000 Deutsche Mark für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

(20) Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 3.000 DM abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 2.400 DM bei einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 1.500 DM abgesetzt werden.

Anlage 2
Muster 1 b

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist; bitte einsetzen.)

Anlage zum Antrag auf Wohngeld vom _____
zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung

- 1 Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnr., Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

- 2 Für das Gebäude/die Wohnung ist folgende jährliche Belastung aus Fremdmitteln aufzubringen:

Zu den Fremdmitteln gehören Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

Darlehenszweck	Gläubiger	Betrag des Fremdmittels Euro/DM*)	Zinsen Euro/DM	Tilgung Euro/DM	lfd. Nebenleistungen Euro/DM

- 3 Falls ein Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist, geben Sie bitte das Fremdmittel an:

Wie hoch ist die jährliche Prämie? _____ Euro/DM.

- 4 Falls ein Fremdmittel zur Ersetzung oder Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist, geben Sie bitte an
- den Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzen/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung _____ Euro/DM,
 - die Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung _____ Euro/DM.

Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt dagegen vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden ist.

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- 5 Für das Gebäude/die Wohnung habe ich darüber hinaus folgende jährliche Aufwendungen:

Laufende Bürgschaftskosten _____ Euro/DM
Erbbauzinsen _____ Euro/DM

Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen

der folgenden Art _____ Euro/DM

mit folgendem Jahresbetrag _____ Euro/DM

Grundsteuer _____ Euro/DM

Verwaltungskosten an Dritte _____ Euro/DM

Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser

ohne Betriebskosten _____ Euro/DM

Nutzungsentgelt _____ Euro/DM.

Ein Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet die Verkäuferin/der Verkäufer bis zu Übertragung des Eigentums auf die Antragberechtigte/den Antragberechtigten oder die Verwalterin/den Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen aus dem Kapitaldienst bereits in Zeile 1 oder Belastungen aus der Bewirtschaftung an anderer Stelle im Einzelnen angegeben sind, können hier nur die weiteren Belastungen aus der Bewirtschaftung eingesetzt werden.

- 6 Seit wann bringen Sie die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf? (Tag, Monat, Jahr) _____

- 7 Bekommen Sie Zuschüsse zur Aufbringung der Belastung, insbesondere Aufwendungsbeihilfen, Zins- oder Annuitätszuschüsse oder andere Leistungen Dritter, z.B. von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber? ja nein

Falls ja, von wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich (Name, Vorname, Anschrift, Datum, Euro/DM)?

- 8 Falls Sie einen Teil der Gesamtfläche des Gebäudes/der Wohnung einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. vermietet) haben, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Entgelts an: _____ Euro/DM.

- 9 Falls in dem Entgelt Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.

Kosten der Zentralheizung/eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme _____ Euro/DM
 Kosten für Warmwasser/die eigenständige gewerbliche Lieferung von Warmwasser _____ Euro/DM
 Zuschläge für Vollmöblierung _____ Euro/DM
 Zuschläge für Teilmöblierung _____ Euro/DM
 Zuschläge für Kühlzentralsystem _____ Euro/DM
 Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung _____ Euro/DM

- 10 Falls zu dem Gebäude/der Wohnung Garagen gehören: Nutzen Sie diese selbst?
Sind die Garagen anderen zum Gebrauch überlassen?
Für die Gebrauchsüberlassung erhalte ich monatlich _____ Euro/DM.

- 11 Haben Sie darüber hinaus Teile des Grundstücks oder dazugehörende Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen anderen zum Gebrauch überlassen?
Falls ja, welche Teile?
Wieviel Entgelt erhalten Sie dafür monatlich? _____ Euro/DM.

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

vom _____
 bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

(Falls Ihnen die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen.)

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehegatten untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden (vgl. Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld).

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnr., Postleitzahl, Ort, Telefonnummer)

Von den zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern leisten Unterhalt:

Name, Vorname

an (Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Anschrift)

in folgender Höhe monatlich _____ Euro/DM*)

Name, Vorname

Name, Vorname

Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für

- a) die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes,
- b) eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (Kinderzulage, Kinderzuschüsse) erbracht werden.
- c) die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erbracht werden.
- d) eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die weder Kindergeld noch vergleichbare Leistungen erbracht werden.
- e) den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (entsprechendes gilt für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehen).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

^{*)} Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Bestätigung der Krankenkasse

(Nur bei Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erforderlich)

Versicherte/Versicherter (Name, Vorname)

Anschrift

Geburtsdatum

Bestätigungszeitraum

Die/der Versicherte

- war bzw. ist arbeitsunfähig krank und erhält bzw. erhält folgendes Krankengeld:
 unterlag bzw. unterliegt der Schutzfrist und erhält bzw. erhält folgendes Mutterschaftsgeld:

vom - bis	Tag	Tagessatz Euro/DM	Gesamtbetrag Euro/DM	bei wöchentlich	Tagen
					Tagen
					Tagen

Von dem Krankengeld wurden

- keine Beträge einbehalten: folgende Beträge einbehalten:
Zeitraum Euro/DM Grund

Aktenzeichen

Telefonnummer

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Bescheinigung des Finanzamtes

(Nur bei erhöhten Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit erforderlich.)

Finanzamt

Ort, Datum

Der/dem unseitig benannten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer wird bescheinigt, dass im Kalenderjahr

bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten gemäß § 9 EStG in Höhe von _____ Euro/DM
insgesamt (einschl. des Pauschbetrages nach § 9 a Nr. 1 EStG)

in Wörtern

_____ Euro/Deutsche Mark

- anerkannt wurden voraussichtlich anerkannt werden.

(Unterschrift)

Dienstsiegel

Wohngeld-Lastenberechnung

zum Antrag vom, Wohngeldnummer

Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung:

Der nachfolgenden Berechnung liegt die zu erwartende Belastung für den Zeitraum vom bis zum /die Belastung für das Kalenderjahr /zu Grunde.*)

1 Ausweisung der Fremdmittel und der Belastung aus dem Kapitaldienst

1.1 Jährliche Belastung aus Fremdmitteln

1.2 Laufende Bürgschaftskosten (jährlich) DM

1.3 Erbbauzinsen (jährlich) DM

1.4 Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen (jährlich) DM

Jährliche Belastung aus dem Kapitaldienst DM

2 Ausweisung der Belastung aus der Bewirtschaftung

2.1 Instandhaltungs- und Betriebskosten

Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume m² x 36 DM DM

2.2 Jährliche Grundsteuer DM

2.3 Jährliche Verwaltungskosten an Dritte DM

2.4 Jährliche Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser ohne Betriebskosten DM

Jährliche Belastung aus der Bewirtschaftung DM

Übertrag (Summe 1 und 2) DM

	Übertrag (Summe 1 und 2)	DM
3	Abzüglich Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung (jährlich)	
	Art der Leistungen:	DM
4	Abzüglich Ertrag oder Nutzungswert der Garage DM
5	Es verbleiben DM
6	Belastung für Räume oder Flächen, die von der/dem Antragberichtigten oder einem zu ihrem/seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden =	
 m ² x <u>Betrag zu 5</u> Gesamtfläche DM
7	Belastung für Wohnraum, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist, abzüglich der Beträge zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den vorbezeichneten Kosten entsprechen und der Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlchränken und Waschmaschinen =	
7.1 m ² x <u>Betrag zu 5</u> Gesamtfläche DM
7.2	7.2 Tatsächlich erzieltes Entgelt abzüglich der anteiligen Kosten und Vergütungen DM
7.3	7.3 Anzusetzender Betrag DM
8	8 Summe 6 und 7 DM
9	9 Belastung für die eigengenutzte Wohnfläche	jährlich DM
		monatlich DM

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld**Anlage 5
Muster 3a**

Wohngeldnummer	PZ	Anw.-Nr.	Schlüsseltext
			0 1 8 7 0 0

Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anrede	1,0,0,1
Name	1,0,0,2
Vorname	1,0,0,3
Namenszusatz	1,0,0,4
Straße	1,0,0,5
Hausnummer	1,0,0,6
Straßenschlüssel	1,0,0,7
Postleitzahl	1,0,0,8
Ort	1,0,0,9
Bankleitzahl	1,0,1,1
Kontonummer	1,0,1,2

2. Anschrift

Löscheichen	2,0,0,0	9 = Löschung der 2. Anschrift
Anrede	2,0,0,1	
Name	2,0,0,2	
Vorname	2,0,0,3	
Namenszusatz	2,0,0,4	
Straße / Hst.	2,0,0,5	
Hausnummer	2,0,0,6	
Straßenschlüssel	2,0,0,7	
Postleitzahl	2,0,0,8	
Ort / Az.	2,0,0,9	
Bankleitzahl	2,0,1,1	
Kontonummer	2,0,1,2	
Zahlungsart	2,0,1,3	1 = Zahlung nur an 2. Anschrift 2 = Zahlung an die Antragstellerin/den Antragsteller und 2. Anschrift (i.V.m. KZ 798) 3 = Zahlung an die Antragstellerin/den Antragsteller und 2. Anschrift (Nachzahlung und Zahlung für den lfd. Monat)

Die richtige und vollständige Ermittlung der Daten wird bestätigt.

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld

Anlage 6
Muster 3b

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd	Unterscheldungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

Anw.-Nr.

Schlüsseltext

--	--	--

0	4	8	7	0	0
---	---	---	---	---	---

Anw.-Nr.

Schlüsseltext

--	--	--

0	4	8	7	0	0
---	---	---	---	---	---

Berechnungsart	700					
Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag	Monat	Jahr		
Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag	Monat	Jahr		
Kontrollsumme	999					

Berechnungsart	700					
Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag	Monat	Jahr		
Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag	Monat	Jahr		
Kontrollsumme	999					

Zahlungskennzahlen

Nachzahlungsbetrag	797					
Einmalige Zahlung an die Zahlungsempfängerin/ den Zahlungsempfänger	798					
Aufrechnung von Überzahltitem Wohngeld	799					

Anweisungen

Zahlungsunterbrechung	600					
Kontoblattanforderung	772					

Festbeträge

Wohngeldbetrag für das Soll	901					
Wohngeldbetrag der Inausgabebelassung	990					

Berechnungs-/Änderungsdaten

Eingang des Antrags	001	Tag	Monat	Jahr	Untervermietete/ vermielte Fläche	028				Einnahmen aus Untervermietung		
Mietzuschuss/ Lastenzuschuss	002				Berufliche benutzte Fläche	029				Euro/DM	050	
Soziale Stellung	003				Miete/Mietwert/Belastung Euro/DM	031				Möblierung	051	
Wohnverhältnisse	004				Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete Euro/DM	032				Heizung/ Warmwasser- versorgung	052	
Familienmitglieder	005				Betriebskosten für Heizung	033				Andere Nebenleistungen	053	
Geburtsdatum der Antragstellerin/ des Antragstellers	006	Tag	Monat	Jahr	Euro/DM	034				Gemeinde- kennzahl	803	
Verstorbene Familienmitglieder	007				Betriebskosten für Warmwasser	035				Sozialhilfeempfängerin/ Sozialhilfeempfänger	948	
Fristablauf verstorbene Familienmitglieder	008	Tag	Monat	Jahr	Euro/DM	036						
Bezugsfertigkeit (Jahr)	015				Untermietzuschläge Euro/DM	038						
Bezug der Wohnung	016	Tag	Monat	Jahr	Zuschläge für andere Nutzung	039						
Zahlung der Miete/ Belastung	017	Tag	Monat	Jahr	Euro/DM	040						
Öffentliche Förderung	018				Vergütung für Möblierung	041						
Gesamtfäche m ²	020				Euro/DM m ²	042						
Sammelheizung, Bad oder Duschräum	022				Kühlschränke/Waschmaschinen Euro/DM	043						

Einkommensgrundlagen / Allgemein

1	Land- und Forstwirtschaft	101	1111111111	201	1111111111	301	1111111111	401	1111111111	501	1111111111
2	Gewerbe	102	1111111111	202	1111111111	302	1111111111	402	1111111111	502	1111111111
3	Selbstständige Arbeit	103	1111111111	203	1111111111	303	1111111111	403	1111111111	503	1111111111
4	Erhöhte Absetzungen zu 1 - 3	104	1111111111	204	1111111111	304	1111111111	404	1111111111	504	1111111111
5	Nichtselbstständige Arbeit	105	1111111111	205	1111111111	305	1111111111	405	1111111111	505	1111111111
6	Werbungskosten zu 5	106	1111111111	206	1111111111	306	1111111111	406	1111111111	506	1111111111
7	Sonstige Einnahmen	107	1111111111	207	1111111111	307	1111111111	407	1111111111	507	1111111111
8	Werbungskosten zu 7	108	1111111111	208	1111111111	308	1111111111	408	1111111111	508	1111111111
9	Erhöhte Absetzungen zu 7	109	1111111111	209	1111111111	309	1111111111	409	1111111111	509	1111111111

Einkommensgrundlagen / Recht ab 1.1.2001

1	Unterhaltsverpflichtungen § 13 Abs. 2	141	1111111111	241	1111111111	341	1111111111	441	1111111111	541	1111111111
2	Freibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2	144	1111111111	244	1111111111	344	1111111111	444	1111111111	544	1111111111
3	Freibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 3	145	1111111111	245	1111111111	345	1111111111	445	1111111111	545	1111111111
4	Pauschaler Abzug § 12 Abs. 1	155	1111111111	255	1111111111	355	1111111111	455	1111111111	555	1111111111
5	Pauschaler Abzug § 12 Abs. 2 (KV)	156	1111111111	256	1111111111	356	1111111111	456	1111111111	556	1111111111
6	Pauschaler Abzug § 12 Abs. 2 (RV)	157	1111111111	257	1111111111	357	1111111111	457	1111111111	557	1111111111
7	Freibetrag § 13 Abs. 1 Nr. 4	1	1111111111	261	1111111111	361	1111111111	461	1111111111	561	1111111111

Einkommensgrundlagen / Recht ab 1.1.1992 bis zum 31.12.2000

1	Einnahmen § 14	110	1111111111	210	1111111111	310	1111111111	410	1111111111	510	1111111111
2	davon nicht ausser Betracht bleibende Einnahmen	111	1111111111	211	1111111111	311	1111111111	411	1111111111	511	1111111111
3	Kinderfreibeträge	112	1111111111	212	1111111111	312	1111111111	412	1111111111	512	1111111111
4	Unterhaltsverpflichtungen § 12a	141	1111111111	241	1111111111	341	1111111111	441	1111111111	541	1111111111
5	Freibetrag § 15 Abs. 2	142	1111111111	242	1111111111	342	1111111111	442	1111111111	542	1111111111
6	Freibetrag § 16	144	1111111111	244	1111111111	344	1111111111	444	1111111111	544	1111111111
7	Pauschaler Abzug § 17	151	1111111111	251	1111111111	351	1111111111	451	1111111111	551	1111111111
8	Freibeträge § 15 Abs. 3	1	1111111111	261	1111111111	361	1111111111	461	1111111111	561	1111111111
9	Freibeträge § 15 Abs. 4	162	1111111111	262	1111111111	362	1111111111	462	1111111111	562	1111111111

Angaben für statistische Auswertung**Recht ab 1.1.1992 bis zum 31.12.2000**

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	941	11111
§ 14 Abs. 1 Nr. 29	942	11111
§ 15 Abs. 1	943	111

Die richtige und vollständige Ermittlung der Daten wird bestätigt.

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungstexte

KZ	Ergänzung	KZ	Ergänzung

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben

Anlage 7
Muster 3c

KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
<u>KZ</u>	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ
<u>KZ</u>	/	KZ	/	KZ
KZ	/	KZ	/	KZ

1	Berechnungsart	700	
2	Wohngeld- kontoblatt	772	
3	Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag Monat Jahr
4	Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag Monat Jahr
5	Kontrollsumme	999	

Die richtige und vollständige Ermittlung der Daten wird bestätigt.

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben

- HINWEISFALL -

Anlage
Muster 3c

Anw.-Nr. 13 - 14	Schlüsseltext 15 - 20
	0 4 8 7 0 0

1	Berechnungsart	700	
2	Wohngeld- kontoblatt	772	
3	Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag Monat Jahr
4	Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag Monat Jahr
5	Kontrollsumme	999	

Die richtige und vollständige Ermittlung der Daten wird bestätigt.

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

K o n t o b l a t t

Düsseldorf, den

Blatt

Wohngeldnummer:

A:	BLZ:	Z:	BLZ:
			Kto-Nr.

KZ 797 Nachzahlungsbetrag	KZ 798 gesplittete einmalige Zahlung	KZ 600 = 1 Zahlungsunterbrechung
KZ 799 Aufrechnung in v.H.		

Sollbuchungen			Zahlungen		
Rechenlauf- datum	Bewilligungszeitraum bis	Art	Rechenlauf- datum	Bewilligungszeitraum bis	Art
– Aktuell –	monatl. Betrag		– Historisch –	monatl. Betrag	Rechenlauf- datum

Gesamt-Sollbetrag (bis Fälligkeit)
Gesamt-Zahlbetrag

Verbleibender Kassenrest

Anlage 9
Muster 6

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An die
 Oberfinanzdirektion Düsseldorf
 - Oberfinanzkasse -
 Postfach 10 11 14
 40002 Düsseldorf

Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Der zum Ende / zur Mitte*) des Monats _____ fällige Wohngeldbetrag

für _____
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)zu zahlen an _____
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)Wohngeldnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

, ist nicht auszuzahlen.

Betrag

Die Zahlungsverhinderung ist bereits am _____ fernmündlich veranlasst worden.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Vermerk der Oberfinanzkasse	
erledigt:	unerledigt zurück:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
- Oberfinanzkasse -

Düsseldorf, den _____

An die/den
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Bürgermeisterin/Bürgermeister*)
in _____**Zahlungsverhinderung von Wohngeld**

Die Zahlungsverhinderung des zum Ende / zur Mitte*) des Monats _____ fälligen Wohngeldbetrages

für _____
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)zu zahlen an _____
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)Wohngeldnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- ist veranlasst.
 Bei Eingang der Zahlungsverhinderung waren die Überweisungsträger bereits versandt.
 Der Zahlungsempfänger ist in der Gesamtzahlungsliste nicht aufgeführt.

Im Auftrag

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An die

Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen

Willy-Brandt-Platz 3

46045 Oberhausen

Wohngeldhier: Arbeitsbegleitzettel für maximal 300 Eingabewertbögen

Bewilligungsbehörde			Aufgabengebiet	Ifd. Nummer des Arbeitsbegleitzetts
RB	Kreis	Gmd.		
			1618	

Als Anlage übersende ich _____ Eingabewertbögen mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Oberhausen, den _____

Urschriftlich zurückgesandt.

Die Zahl der Eingabewertbögen weicht von der angegebenen Zahl ab. Durch das LDS wurden _____ Eingabewertbögen gezählt.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld

Anlage 11
Muster 8

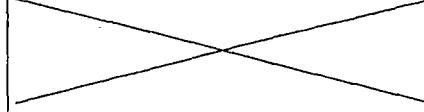
Wohngeldauskunftsverfahren

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2 - 3	4 - 6	7 - 11	12

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

--

	Anw.-Nr. 13 - 14	Schlüsseltext 15 - 20
Anweisung für die Beteiligung am Wohngeldauskunftsverfahren		0 3 8 7 0 0
		21
erungsschlüssel DTA: Zugang = 1 Abgang = 2 Abgang = 4		23
Schlüssel Sozialamt: Abgang = 0 Zugang - Wohngeld wird nicht an das Sozialamt gezahlt. = 1 Zugang - Nachzahlung und Zahlung für den lfd. Monat werden an das Sozialamt gezahlt. = 3		24
Schlüssel Kasse: Abgang = 0 Zugang = 1	27 - 40	
Aktenzeichen Sozi.	41 - 60	
Kassenzeichen:		

	Anw.-Nr. 13 - 14	Schlüsseltext 15 - 20
		0 4 8 7 0 0
Eingabe folgender Berechnungsdaten	700 6	
		Sozialhilfeempfängerin/ Sozialhilfeempfänger
		948

Die richtige und vollständige Ermittlung der Daten wird bestätigt.

In der Datenermittlung sind keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten. Die richtige und vollständige Datenermittlung ist von einer/einem dazu befugten Beamtin/Beamten/Angestellten bestätigt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569